

# Abitur-Jahrgang - Entfall = Bereitschaft?

**Beitrag von „Dominik“ vom 9. April 2025 21:43**

## Zitat von Bolzbold

Die Antwort befindet sich in dem von mir zitierten Auszug aus der ADO. Das kann doch nicht so schwer herauszulesen und zu verstehen sein, oder?

"Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen" gemäß § 10 ADO, also ohne Limit, gleichwohl soll eine Schulleitung einen verantwortungsvollen Personaleinsatz vornehmen, somit also de facto durchaus mit Limit.

Nun ja, ganz so einfach erscheint mir die Sachlage nicht:

"sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden" ist ja nicht "werden für Vertretungszwecke verwendet" und klärt somit weder den Umfang der Umwandlung in Vertretungsbereitschaften, noch weitere anzurechnende Zwecke.

Und §10 ist eine allgemeine Aussage, die in keinster Weise klärt, wer im Kollegium nach welchen Verteilungsmaßstäben für welche Aufgaben in welchem Umfang herangezogen wird.

Also mache ich es konkreter: Lässt sich deiner Auffassung nach aus der ADO ableiten, dass seitens der SL im Sinne eines "verantwortungsvollen Personaleinsatzes" prinzipiell eine Verhältnismäßigkeit zwischen zusätzlichen Vertretungsbereitschaften wegen frühzeitigem Unterrichtsende Q2 (bei Einsatz also unvergütet) und Zweitkorrekturen sowie weiteren Abi-Prüfungseinsätzen hergestellt werden sollte, oder sind diese Tätigkeiten tatsächlich vollkommen isoliert voneinander zu betrachten?